

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

19. Februar 2018

Bericht und Antrag 14004

Verwaltungsrat IB Wohlen AG – Wahlvorschläge

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemein

Gemäss § 28 Abs. 1 Ziff. 3 lit. c) der ab 1. Januar 2018 geltenden Gemeindeordnung steht dem Einwohnerrat unter anderem die Befugnis über die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder aller gemeindeeigenen Betriebe zu, bei welchen die Gemeinde Mehrheitsanteilsseignerin ist. Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat vor jeder Wahl entsprechend einen Wahlvorschlag respektive Wahlvorschläge zu unterbreiten.

1.2 IB Wohlen AG – rechtliche Verselbständigung

Auf Antrag des Gemeinderates hat der Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 12. März 2001 die Überführung der Industriellen Betriebe Wohlen in eine Aktiengesellschaft beschlossen. Anlässlich des Urnengangs vom 10. Juni 2001 hat das Wohler Stimmvolk der rechtlichen Verselbständigung der Industriellen Betriebe zugestimmt. Die basierend darauf am 25. Oktober 2001 gegründete IB Wohlen AG befindet sich seither im Alleineigentum der Gemeinde.

1.3 IB Wohlen AG – Statuten

Die Statuten der IB Wohlen AG sind an der Gründerversammlung vom 25. Oktober 2001 genehmigt und letztmals anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 9. Juni 2017 geändert worden.

1.3.1 Verwaltungsrat – Aufgaben

Gemäss Art. 17 der Statuten besteht der Verwaltungsrat aus drei oder mehr Mitgliedern. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt die Oberleitung des Unternehmens. Er ist zuständig für die Erledigung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen zugewiesen sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a OR):

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung

1.3.2 Verwaltungsrat – Wählbarkeit, Amtsdauer

In Art. 19 der Statuten wird festgehalten, dass Personen, die zur Gesellschaft direkt oder indirekt in einem wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis stehen, nicht wählbar sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils auf zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

1.3.3 Verwaltungsrat – Konstituierung

Gemäss Art. 20 der Statuten konstituiert sich der Verwaltungsrat – mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates (siehe auch Statuten Art. 15 lit. b) – selbst.

2. WAHLANTRAG DES GEMEINDERATES

2.1 Zusammensetzung Verwaltungsrat – Aspekte

Hinsichtlich des Wahlantrages an den Einwohnerrat hat der Gemeinderat vorgängig grundsätzliche Überlegungen bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates der sich im Alleineigentum der Gemeinde stehenden IB Wohlen AG angestellt. Dabei wurden verschiedene Aspekte in Betracht genommen.

Aufgrund der Grösse des Unternehmens sowie des Marktes in welchem sich dieses primär bewegt, erscheint eine Besetzung des Verwaltungsrates mit maximal fünf Mitgliedern als angemessen. Ein weiterer Einbezug von Vertretungen der örtlichen Wirtschaft im Verwaltungsrat drängt sich aufgrund der weitgehenden Marktregulierungen in den betreffenden Unternehmenssegmenten nicht auf.

Unter dem Aspekt einer klaren Trennung der strategischen und operativen Führung des Unternehmens erscheint es nicht als angebracht, dass der Vorsitzende der Geschäftsleitung als Delegierter künftig weiterhin dem Verwaltungsrat mit Stimmrecht angehört. Konstellationen, in welchen der operativ tätige Geschäftsleiter dem Verwaltungsrat als strategisches Führungsorgan angehört, sind nach den heute allgemein geltenden Grundsätzen der Unternehmensführung (Corporate Governance) nicht mehr verbreitet. Zumal die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die

Oberaufsicht über dieselben unter anderem zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören (Statuten Art. 17 lit. d und e). Der Gemeinderat sieht darin eine Vermischung von operativer Leitung und strategischer Überwachung bei der Führung des Unternehmens. Da der Geschäftsleiter an den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt, ist ihm die Möglichkeit nach wie vor gegeben, die operativen Gesichtspunkte der Unternehmensführung einzubringen und die ihm übertragene Verantwortung vollumfänglich wahrzunehmen.

In der Vergangenheit haben sich Herausforderungen für die dem Verwaltungsrat angehörenden Mitglieder des Gemeinderates dahingehend ergeben, dass sich diese verschiedentlich entgegenstehender Interessen ausgesetzt sahen. Einerseits waren sie angehalten, die Unternehmensabsichten zu vertreten. Andererseits standen sie im Spannungsfeld der Politik, welche als Vertreterin der Gemeinde in der Stellung als Mehrheitsanteilseignerin oftmals andere Bestrebungen verfolgte. Diese sich ergebende Konstellation liegt in der Natur der Sache. In der Folge fand kein für beide Seiten inhaltlich tiefgründiger und somit wertvoller Austausch statt. Oftmals wurde lediglich über einzelne sich aus der jeweils aktuellen Situation ergebende Thematiken, losgelöst von der Gesamtsicht, informiert.

Der Gemeinderat als Vertreter der Gemeinde als Alleineigentümerin und der Verwaltungsrat als strategisches Führungsorgan des Unternehmens, treffen sich periodisch, um die Eigentümerstrategie der IB Wohlen AG festzulegen. Dieses Papier bildet die Grundlage zur Wahrung der Eigentümerinteressen und nimmt Rücksicht auf die Absichten der strategischen Unternehmensführung. Es wird angestrebt, dass mit einem intensivierten Austausch von Gemeinderat und Verwaltungsrat künftig über dieses Instrument die politische Steuerung des Unternehmens erfolgt. Bei konsequenter Anwendung dieses Instruments wird die Einsitznahme von Gemeinderatsmitgliedern im Verwaltungsrat hinfällig.

2.2 Zusammensetzung Verwaltungsrat – Wahlvorschläge

Die ordentliche Generalversammlung der IB Wohlen AG hat alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden (Statuten Art. 9). Ausgehend davon wurde die nächste ordentliche Generalversammlung auf den 8. Juni 2018 angesetzt. Da die Wahlperiode mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung endet (Statuten Art. 19), üben bis dahin die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder ihre Tätigkeit aus.

Hinsichtlich der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Juni 2018 schlägt der Gemeinderat für die Dauer von zwei Jahren (Statuten Art. 19) dem Einwohnerrat folgende Personen zur Wahl in den Verwaltungsrat der IB Wohlen AG vor:

Wahlvorschläge Verwaltungsrat IB Wohlen AG				
Name, Vorname, Wohnort	Jahrgang	Beruf	Funktion	Im VR tätig seit:
lic. iur. Hansueli Bircher (bisher), Suhr AG	1956	Jurist mit Spezialgebiet Energiewirtschafts- und Energierrecht	Vizepräsident	15.06.2012
Martin Bolliger (bisher), Wohlen AG	1956	Eidg. dipl. Malermeister,	Verwaltungsrat	06.06.2014
Barbara Wich-Linder (bisher), Wohlen AG	1956	Eidg. dipl. Pharm. ETH	Verwaltungsrätin	03.06.2016
Hans-Ulrich Pfyffer (bisher), Wohlen AG	1960	Betriebsökonom HWV, dipl. Wirtschaftsprüfer	Verwaltungsrat (neu als Präsident)	09.06.2017

Der verdiente Verwaltungsratspräsident Dr. Hanspeter Weisshaupt tritt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Juni 2018 von seiner Funktion zurück. Als Nachfolger für das Präsidium wird das bisherige Verwaltungsratsmitglied Hans-Ulrich Pfyffer zur Wahl vorgeschlagen. Dieser ist ein ausgewiesener Finanzexperte und verfügt als Mitglied in verschiedenen Verwaltungsräten über die notwendige Erfahrung in der strategischen Unternehmensführung. Unter anderem wurde Hans-Ulrich Pfyffer vom Grossen Rat des Kantons Aargau in den Bankrat der Aargauischen Kantonalbank gewählt.

Alle anderen bisher dem Verwaltungsrat angehörenden Mitglieder stellen sich wiederum zur Verfügung und werden, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Geschäftsleitung als Delegierter, vom Gemeinderat zur Wahl vorgeschlagen. Ausgenommen davon sind ebenfalls die zwei bisher aus dem Kreis des Gemeinderates in den Verwaltungsrat delegierten Mitglieder.

Statutarisch hat der Verwaltungsrat aus mindesten drei Mitgliedern zu bestehen (Statuten Art. 17). Der Gemeinderat erachtet eine Mitgliederzahl von maximal fünf als angemessen. Vorliegendenfalls werden vier bisherige Mitglieder zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung in der Geschäftsbeziehung von Gemeinderat und Verwaltungsrat bleiben, unter Beachtung sich allenfalls ergebender Fluktuationen, ausserordentliche Wahlvorschläge vor Ablauf der Amtsdauer von zwei Jahren vorbehalten.

3. ANTRAG

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

Gemäss § 28 Abs. 1 Ziff. 3 lit. c) der Gemeindeordnung Wohlen vom 12. Dezember 2016 beschliesst der Einwohnerrat, dass

- 1. der Gemeinderat beauftragt und ermächtigt wird, folgende Personen (4) anlässlich der Generalversammlung vom 8. Juni 2018 als Mitglieder in den Verwaltungsrat der IB Wohlen AG für die Dauer von zwei Jahren zu wählen:**
 - a) Bircher, Hansueli, 1956, Vizepräsident, bisher**
 - b) Bolliger, Martin, 1956, Mitglied, bisher**
 - c) Barbara Wich-Linder, 1956, Mitglied, bisher**
 - d) Hans-Ulrich Pfyffer, 1960, Mitglied, bisher**

- 2. der Gemeinderat beauftragt und ermächtigt wird, folgende Person (1) anlässlich der Generalversammlung vom 8. Juni 2018 als Präsident in den Verwaltungsrat der IB Wohlen AG für die Dauer von zwei Jahren zu wählen:**

Hans-Ulrich Pfyffer, 1960, neu

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- IB Wohlen AG, Verwaltungsrat, Steingasse 31, 5610 Wohlen
- IB Wohlen AG, Geschäftsleitung, Steingasse 31, 5610 Wohlen
- Medien